

# **Pflichtenheft**

# **Erbteilungskommission**

Vom Gemeinderat Trogen genehmigt am 18. Mai 2021 (Beschluss Nr. 108) Inkraftsetzung per 1. Juni 2021

#### 1. Grundsatz

Die Erbteilungskommission ist eine vom Gemeinderat eingesetzte Kommission gemäss Gemeindeordnung Kapitel IX, Art. 33 bis 35 Inkraftsetzung 7. November 2000 (teilrevidiert am 8. Juni 2004 und am 1. Juni 2019).

### 2. Gesetzliche Grundlagen

- Schweiz. Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Art. 3 Abs. 1 Ziffer 8. und 10. bis 19. sowie Art. 71 bis 92 Gesetz über die Einführung des ZGB (EG zum ZGB)
- Gemeindeordnung Trogen

## 3. Zusammensetzung

Die Kommission besteht gemäss Art. 86 EG zum ZGB aus dem Gemeindepräsidium, einem weiteren Gemeinderatsmitglied sowie dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin.

Gestützt auf Art. 33 Gemeindeordnung überträgt der Gemeinderat mit der Genehmigung dieses Pflichtenheftes die Funktionen des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin der jeweiligen Leitung des Erbschaftsamtes.

Bei Verhinderung der Leitung des Erbschaftsamtes übernimmt deren Stellvertretung die Funktion.

# 4. Organisation

Die Kommission wird vom Gemeindepräsidium geleitet. Die Stellvertretung übernimmt das zweite Gemeinderatsmitglied. Die Leitung des Erbschaftsamtes führt das Protokoll.

Das Präsidium oder dessen Stellvertretung unterzeichnet zusammen mit der Leitung des Erbschaftsamtes die Erbbescheinigungen.

## 5. Auftrag

Die Erbteilungskommission erfüllt die Aufgaben gemäss den Vorschriften des Zivilgesetzbuches und Art. 3 EG zum ZGB im Bereich Erbrecht sowie Art. 86 ff. EG zum ZGB.

Gemäss Art. 86 Abs. 1 lit. a) EG zum ZGB geschieht jede Erbteilung unter der Aufsicht und Mitwirkung der Erbteilungskommission. Vorbehalten bleibt die Regelung gemäss nachfolgender Ziffer 6. Abs. 4.

Können sich die Erben nicht einigen, so hat gemäss Art. 87 EG zum ZGB auf Verlangen eines Mitgliedes der Erbengemeinschaft die Erbteilungskommission unter Berücksichtigung des Ortsgebrauches, der persönlichen Verhältnisse und Wünsche der Mehrheit der Erben die Teile (Lose) zu bilden (Art. 611 ZGB).

Über die Verhandlungen der Kommission ist ein Protokoll zu führen.

### 6. Aufgaben und Kompetenzen des Erbschaftsamtes

Das Erbschaftsamt erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 71 ff. EG zum ZGB, soweit nicht die Mitwirkung der Erbteilungskommission notwendig ist.

Die Leitung des Erbschaftsamtes erstellt insbesondere das Erbschaftsinventar und bereitet mit den Erben zusammen die Erbteilung zur Unterzeichnung vor. Muss das Erbschaftsamt Aufgaben einer Erbschaftsverwaltung übernehmen (erbenloser Nachlass, bei Einsetzung als Willensvollstrecker o.ä.), kann das Erbschaftsamt zulasten des Nachlasses einzelne Bereiche an Dritte übertragen.

Wünschen die Erben nach der Erstellung des Erbschaftsinventars keine weitere Mitwirkung des Erbschaftsamtes mehr (private Erbteilung), können sie beim Erbschaftsamt eine entsprechende Erklärung abgeben. Die Erklärung muss von allen Erbberechtigten unterzeichnet sein.

Mit der Abgabe dieser Erklärung ist ein Erbteilungsverfahren - abgesehen von der Veranlagung und Rechnungsstellung einer allfälligen Erbschaftssteuer durch das Erbschaftsamt - für die Erbteilungskommission und das Erbschaftsamt abgeschlossen.

### 7. Sitzungen

Es finden keine regelmässigen Sitzungen statt.

#### 8. Unterschriftsberechtigung

Das Präsidium oder das Vizepräsidium unterzeichnet zusammen mit der Leitung des Erbschaftsamtes die Erbbescheinigungen und Erbteilungsverträge sowie allfällige Korrespondenzen und Entscheide der Kommission.

Im Vor- und Nachbearbeitungsverfahren von Erbschaftsfällen und bei der Veranlagung der Erbschaftssteuern ist die Leitung des Erbschaftsamtes allein zeichnungsberechtigt.

#### 9. Entschädigungen und Spesen

Der Gemeinderat legt die Entschädigung und Spesen für die Kommissionsmitglieder fest.